



Au cœur de la forêt

**Schweizerischer Forstverein**  
**Société forestière suisse**  
**Società forestale svizzera**

Adrian L. Meier-Glaser  
Präsident  
Humboldtstr. 33  
CH-3013 Bern

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Tel. G +41 31 633 46 14  
adrian.meier@forstverein.ch  
www.forstverein.ch

Bern, 23. März 2009

## **Stellungnahme zur Revision des Raumplanungsgesetzes (E-REG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Raumplanungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich seit über 160 Jahren für die Erhaltung des Waldes und seiner Leistungen ein, damit auch künftige Generationen ihn vielfältig nutzen können. Gut 30% der Fläche der Schweiz ist bewaldet. Allein schon wegen dieser grossen Fläche bestehen diverse Schnittstellen zwischen Raumordnungs- und Waldpolitik.

Das ungebremste Wachstum der Siedlungsfläche und die steigenden Mobilitätsbedürfnisse führen in den intensiv genutzten Räumen zu einem grossen Druck auf unüberbaute Flächen generell und speziell auch auf das Waldareal. Um die Waldflächen und die damit verbundenen natürlichen Ressourcen und Umweltleistungen auch künftig sichern zu können, ist weiterhin eine griffige Regelung in der Waldgesetzgebung und ein grosses Engagement der Forstdienste auf allen Stufen erforderlich.

In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns im Folgenden auf die Revision im Generellen und im Speziellen auf Punkte, die für den Wald von Bedeutung sind.

### **Revisionsvorlage nicht genügend ausgereift**

Mit der Totalrevision des Raumplanungsgesetzes soll ein nachhaltiger Umgang mit dem Boden der Landschaft erreicht und damit wesentliche Mängel der Vergangenheit behoben werden. Der SFV begrüsst diese Stossrichtung. Wir haben allerdings den Eindruck, dass sich der Bundesrat durch die Landschaftsinitiative zeitlich allzu stark unter Druck hat setzen lassen. Der vorliegende Entwurf scheint uns noch nicht genügend ausgereift zu sein und erfordert in verschiedener Hinsicht eine weitere Vertiefung. Insbesondere sind die Wirkung und die Konsequenzen der vorgeschlagenen Neuerungen sowie ihre Abstimmung mit bestehenden Regelungen nicht abschätzbar beziehungsweise nicht genügend ausgewiesen. Im Weiteren soll auch geprüft werden, ob die Verfassungsgrundlagen ausreichend gestaltet sind.

Wir empfehlen daher, die Totalrevision des Raumplanungsgesetzes nicht als indirekten Gegenvorschlag der Landschaftsinitiative gegenüberzustellen und die beiden Verfahren zu entkoppeln.

# Waldrelevante Bestimmungen im E-REG

## 1. Kulturlandzonen

In Art. 48 Abs. 1 E-REG wird definiert, dass alle Gebiete, die nicht einer Bauzone zugewiesen sind, zu einer Kulturlandzone gehören. Entsprechend dieser Definition wäre der Wald Bestandteil einer Kulturlandzone. Unklar für uns ist, ob der Absatz 5 von Artikel 48 E-REG diesen Grundsatz aufzuheben vermag. Dementsprechend ist auch unklar, ob weitere Bestimmungen (ab Art. 52 ff E-REG) für forstliche Bauten und Anlagen im Wald relevant würden (z.B. Art. 65 E-REG Versiegelungsabgabe).

Wir beantragen daher, den Artikel 48 E-REG und die Erläuterungen präziser zu formulieren, damit der Wald eindeutig nicht Bestandteil der Kulturlandzonen ist. Wichtig ist für uns dabei, dass es auch in Zukunft Sache der Waldgesetzgebung sein muss, das Waldareal und die Nutzung innerhalb des Waldes zu definieren. Dementsprechend begrüßen wir es, dass die bisherige Bestimmung von Art. 18 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes in Art. 48 Abs. 5 E-REG übernommen wurde.

Soll der Wald – entgegen unserem Antrag – in Zukunft zu den Kulturlandzonen gehören, bitten wir Sie ausdrücklich, die Bestimmungen in den Artikeln 52 bis 70 zu überprüfen. Diese Bestimmungen sind zum Teil auf die heutige Landwirtschaftszone gemünzt und werden damit den neu zu schaffenden Kulturlandzonen – die ja nicht nur Landwirtschaftsland umfassen – nicht gerecht.

Im Weiteren erlauben wir uns den Hinweis, dass der Begriff „Nichtbauzone“ für die Kulturlandzonen zutreffender wäre und er insbesondere die verfassungsrechtlich gebotene Unterscheidung von Baugebiet und Nichtbaugebiet verständlicher darstellen würde.

## 2. Richtplanung

Die Schweizerische Walderhaltungspolitik, welche auf dem dynamischen Waldbegriff, dem Rodungsverbot und der Rodungersatzpflicht beruht, war in den letzten Jahrzehnten äusserst erfolgreich. Im totalrevidierten Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) wurde der dynamische Waldbegriff dort, wo Wald an Bauzonen grenzt, aufgehoben. Dank dieser Gesetzesänderung kann Wald nur noch im Nichtbaugebiet spontan einwachsen. Das Einwachsen von Wald kann aber auch hier lokal oder regional zum Problem werden, insbesondere wenn eine ökologisch wertvolle Fläche tangiert ist. Dieses Problem kann mit der Waldgesetzgebung allein nicht gelöst werden. Vielmehr wird dazu ein koordinatives Instrument, wie der Richtplan eines ist, gebraucht. Wir beantragen daher, den Artikel 30 E-REG in dem Sinne zu ergänzen, dass der Richtplan aufzeigen soll, in welchen Gebieten eine Zunahme der Waldfläche zu verhindern sei und welche Massnahmen dazu ergriffen werden sollen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Forstverein



Adrian L. Meier-Glaser

Kopie:

– L. Bühmann, Direktor VLP

– E. Coleman Brantschen, SIA-Fachverein Wald

Dokument per E-Mail an: [eva.mayer@are.admin.ch](mailto:eva.mayer@are.admin.ch)